Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben vom Landratsamt Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 18

Freitag, 02.08.2024

Inhaltsübersicht:

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 27. Mai 2024 Seite 1

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 27. Mai 2024 Seite 1

Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen Seite 2

Satzung für die kommunale Fachschule für Grundschulkindbetreuung des Landkreises Nürnberger Land in Altdorf Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Excella GmbH & Co. KG, Nürnberger Straße 12, 90537 Feucht
Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Neubaus „Materialverwaltung Zwischenprodukte – Gebäude 34“ mit einer max. Lagerkapazität von 96 t auf dem Werksgelände Fl.Nr. 460, Gemarkung Feucht Seite 3

Baugenehmigung für Erweiterung mit zwei Fluchttreppen und Nutzungsänderung von einem Büro zu einem Flüchtlingswohnheim auf dem Grundstück Fl.Nr. 67, Bahnhofstraße 83 der Gemarkung Neunkirchen a. Sand Seite 3-4

Baugenehmigung für Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 332/47, Theo-Schultes-Weg 1 der Gemarkung Wetzendorf Seite 4

Baugenehmigung für Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Müllhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 62/1, Ostendstraße 5 der Gemarkung Heuchling Seite 4

Haushaltssatzung des Schulverbandes Diepersdorf-Leinburg für das Haushaltsjahr 2024 Seite 4

Aufgebot verlorener Sparurkunde Seite 4

Anlage zu Ziffer 89: Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 27. Mai 2024 Seite 5

Anlage zu Ziffer 90: Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 27. Mai 2024 Seite 5

Nr. 89 **Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 27. Mai 2024**

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - vom 29. Juli 2009, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - vom

23. Februar 2011 erlässt der Landkreis Nürnberger Land folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 08. November 1985, Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 40 vom 22. November 1985, zuletzt geändert durch die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 27. Februar 2024, Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 04 vom 15.02.2024

wird wie folgt geändert:

1. Schutzgebietsgrenzen

1.1 Das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“ wird in seiner Fläche geändert. Die Größe der herauszunehmenden Fläche beträgt 0,4108 ha.

1.2 Die Herausnahme betrifft die Gemeinde Kirchensittenbach, Teilflächen und Flächen der Flur-Nrn. 15/0 (TF), 125/1, 156/1, 157/0 ,1072/1 und 1076/0 (TF) der Gemarkung Kleedorf.

1.3 Die Grenze der Landschaftsschutzgebietsänderung ergibt sich aus der Karte M 1:1000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Karte wird beim Landratsamt Nürnberger Land archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Der äußere Rand der eingetragenen Grenzlinie bildet die Grenze der Landschaftsschutzgebietsänderung.

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land folgenden Tag in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 22.07.2024

Landratsamt Nürnberger Land

Kroder

Landrat

Anlage siehe Seite 5

Nr. 90 **Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 27. Mai 2024**

Auf Grund von § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG - vom 29. Juli 2009, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - vom

23. Februar 2011 erlässt der Landkreis Nürnberger Land folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Die Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 08. November 1985, Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 40 vom 22. November 1985, zuletzt geändert durch die Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 27. Februar 2024, Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land Nr. 04 vom 15.02.2024

wird wie folgt geändert:

1. Schutzgebietsgrenzen

1.1 Das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Jura“ wird in seiner Fläche geändert. Die Größe der herauszunehmenden Fläche beträgt 0,3800 ha.

1.2 Die Herausnahme betrifft die Gemeinde Simmelsdorf, Flächen der Flur-Nrn. 18/18, 18/19 und 34/2 der Gemarkung Utzmannsbach.

1.3 Die Grenze der Landschaftsschutzgebietsänderung ergibt sich aus der Karte M 1:1000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Karte wird beim Landratsamt Nürnberger Land archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Der äußere Rand der eingetragenen Grenzlinie bildet die Grenze der Landschaftsschutzgebietsänderung.

§ 2

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Nürnberger Land folgenden Tag in Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 22.07.2024

Landratsamt Nürnberger Land

Kroder

Landrat

Anlage siehe Seite 5

Nr. 91 **Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen**

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund der Feststellung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in Pommelsbrunn, Ortsteil Guntersrieth wird durch das Staatliche Veterinäramt des Landratsamtes Nürnberger Land ein Sperrbezirk eingerichtet. Die Grenzen des Sperrbezirks sind der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, zu entnehmen.

2. Für den gesamten Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:

a) Die Besitzer von Bienenvölkern im Sperrbezirk haben diese unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Staatlichen Veterinäramt des Landratsamtes Nürnberger Land, Waldluststr. 1, 91207 Lauf, anzuzeigen.

b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

c) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

d) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

→ Dies findet jedoch keine Anwendung auf:

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und

2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

e) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Das Landratsamt Nürnberger Land kann Ausnahmen von den o. g. Maßnahmen der Buchstaben a) bis e) zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt in Kraft und besitzt ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Gründe:

I.

In einem Bienenstand in Pommelsbrunn, Ortsteil Guntersrieth wurde laut Befund des Staatlichen Veterinäramtes des Landratsamtes Nürnberger Land vom 25.07.2024 die Amerikanische Faulbrut festgestellt.

II.

Das Landratsamt Nürnberger Land ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 2 Abs. 2 Gesundheitliches Verbraucherschutz- und Veterinärwesengesetz (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes örtlich zuständig.

Die Anordnung unter Nr. 1 dieses Bescheides stützt sich auf § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung.

Nachdem durch das Staatliche Veterinäramt des Landratsamtes Nürnberger Land in einem Bienenstand in Pommelsbrunn, Ortsteil Guntersrieth die Amerikanische Faulbrut am 24.07.2024 festgestellt wurde, war das in der beiliegenden Karte ersichtliche Gebiet um diesen Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären.

Die für den Sperrbezirk angeordneten Schutzmaßregeln unter Nr. 2 dieses Bescheides stützen sich auf § 5 b und 11 der Bienenseuchen-Verordnung.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Satz 1 Nr. 2 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sofort vollziehbar.

3. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) ein Bienenvolk oder Bienen aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 10 Bienenseuchen-Verordnung).

b) ein Bienenvolk oder Bienen in den Sperrbezirk verbringt (§ 26 Nr. 11 Bienenseuchen-Verordnung).

c) einen beweglichen Bienenstand aus dem Sperrbezirk entfernt (§ 26 Nr. 16 Bienenseuchen-Verordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach,

Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dr. Goldhammer

Regierungsdirektorin

Bestandteil der Allgemeinverfügung vom 25.07.2024

Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen: Sperrbezirk LRA Nürnberger Land; Stand: 25.07.2024

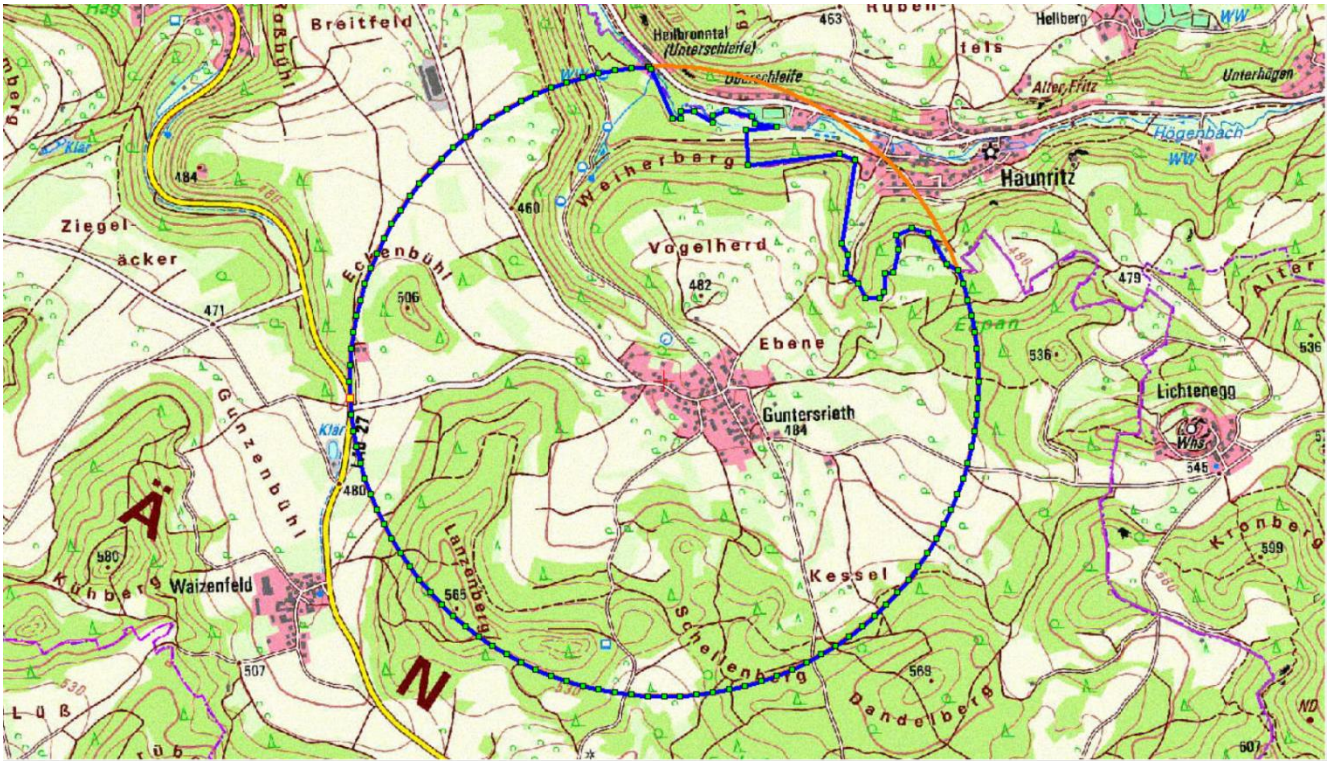

Nr. 92 Satzung für die kommunale Fachschule für Grundschulkindbetreuung des Landkreises Nürnberger Land in Altdorf

Der Landkreis Nürnberg Land erlässt auf Grund von Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, und auf Grund von Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443), folgende Satzung:

§ 1 Schulträger

(1) Der Landkreis Nürnberger Land errichtet, unterhält und betreibt eine Fachschule für Grundschulkindbetreuung als kommunale Schule.
(2) Die Schule führt die Bezeichnung „Fachschule für Grundschulkindbetreuung des Landkreises Nürnberger Land“.
(3) Träger des Personal- und Sachaufwands ist der Landkreis Nürnberger Land.

§ 2 Organisation

Die Schule ist räumlich und organisatorisch mit der Fachakademie für Sozialpädagogik des Landkreises Nürnberger Land in Altdorf verbunden.

§ 3 Ausbildungsziel, Ausbildungsgrundlagen

(1) Die Fachschule dient der Ausbildung zur Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung.
(2) Die Ausbildung (Aufnahme, Unterricht, Prüfung) erfolgt nach den Bestimmungen des Schulversuchs „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. November 2019 (BayMBl. 2019 Nr. 496), bzw. nach den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauf an der Pegnitz, 02.08.2024
Landkreis Nürnberger Land
A r m i n K r o d e r
Landrat

Nr. 93 Öffentliche Bekanntmachung Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Excella GmbH & Co. KG, Nürnberger Straße 2, 90537 Feucht Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Neubaus „Materialverwaltung Zwischenprodukte – Gebäude 34“ mit einer max. Lagerkapazität von 96 t auf dem Werksgelände Fl.Nr. 460, Gemarkung Feucht

Das Landratsamt Nürnberger Land hat am 18.07.2024 der Excella GmbH & Co. KG die immissions-schutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Neubaus „Materialverwaltung Zwischenprodukte – Gebäude 34“ mit einer max. Lagerkapazität von 96 t auf dem bestehenden Betriebsgelände erteilt.

I. Entscheidung

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

1. Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG

1.1 Der Excella GmbH & Co. KG, Nürnberger Straße 12, 90537 Feucht, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Betriebs durch Errichtung und Betrieb des Neubaus „Materialverwaltung Zwischenprodukte – Gebäude 34“ mit einer max. Lagerkapazität von 96 t auf dem Grundstück mit der Flurnummer 460 der Gemarkung Feucht unter den in Nummer 3 dieses Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.2 Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein. Mit eingeschlossen ist insbesondere die baurechtliche Genehmigung inkl. der Zulassung nachfolgender Abweichungen sowie der nachstehenden Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41:

1.2.1 Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i. V. mit Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der südwestlichen Außenwand des geplanten Gebäudes und der nordöstlichen Außenwand des bestehenden Gebäudes Nr. 5 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.

1.2.2 Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i. V. mit Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen der zurückversetzten südöstlichen Außenwand des geplanten Gebäudes und der nordwestlichen Außenwand des bestehenden Gebäudes Nr. 3 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.

1.2.3 Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i. V. mit Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen dem Kühlturm und der Schallschutzwand wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.

1.2.4 Von Art. 6 Abs. 5 BayBO i. V. mit Art. 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BayBO bezüglich den einzuhaltenden Abstandsflächen zwischen dem Kühlturm bzw. der Schallschutzwand und dem geplanten Gebäude Nr. 34 sowie dem Gebäude Nr. 5 wird eine Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO zugelassen.

1.2.5 Von der Festsetzung des Bebauungsplanes, dass neuangelegte Flachdächer bis 10° Dachneigung zu begrünen sind, wird nach § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung erteilt.

1.2.6 Von der Festsetzung des Bebauungsplanes, dass fensterlose Gebäudeteile, mit einer Breite von mehr als 3,50 m, sowie die Wände entlang dem gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB gekennzeichneten Bereich, mit einer direkten oder indirekten Wandbegrünung zu versehen sind, wird nach § 31 Abs. 2 BauGB eine Befreiung erteilt.

1.3 Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der der Errichtung des neuen Gebäudes begonnen wurde oder die Bauausführung länger als 2 Jahre unterbrochen wird oder
- die Anlage nach Inbetriebnahme während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist.

2. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die folgenden digital eingereichten bzw. mit Genehmigungsvermerken des Landratsamtes Nürnberger Land versehenen Antragsunterlagen (Ausfertigung 2) zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

2.1 Immissionsschutzrechtlicher Antrag eingegangen am 30.10.2023 i.d.F. vom 14.03.2024 (Zugang bei der Genehmigungsbehörde) nebst Ergänzungen vom 11.06.2024 mit

[nachfolgend Auflistung der Unterlagen Nr. 1 – 50]

2.2 Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen unter Nr. 2.1 zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Anlagen-/Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid oder Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung enthält Auflagen zu folgenden Bereichen:

- Allgemein
- Immissionsschutz
  - Allgemeine Anforderungen
  - Ausgangszustandsbericht
  - Anforderungen der 42. BImSchV
  - Lärmschutz
  - Störfallrecht
  - Anlagensicherheit
- Baurecht
- Gewerbeaufsicht
- Wasserrecht

4. Kostenentscheidung

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

III. Hinweise

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung wird gemäß § 10 Abs. 7, 8 Sätze 3, 4 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen über die nachfolgende Internetseite zur Einsichtnahme zugänglich gemacht:

https://www.nuernberger-land.de/serviceleistungen/bauen-wohnen/immissionsschutz/immsch-immissionsschutzrechtliche-verfahren (Home > Serviceleistungen > Bauen & Wohnen > Immissionsschutz)

Die Zugänglichmachung der Genehmigungsentscheidung erfolgt für den Zeitraum 03.08.2024 – 16.08.2024. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtliche Grundlagen für den Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung sind die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Landratsamt Nürnberger Land

Meusel

Abteilungsleiter 2.1 – Umwelt

Nr. 94 Baugenehmigung für Erweiterung mit zwei Fluchttreppen und Nutzungsänderung von einem Büro zu einem Flüchtlingswohnheim auf dem Grundstück Fl.Nr. 67, Bahnhofstraße 83 der Gemarkung Neunkirchen a. Sand

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 25.07.2024 Az.: SB-2023-32-2, wurde Firma Innovest UG eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 67/7, 67/8, 72/30, 72/39 der Gemarkung Neunkirchen a. Sand, die dem Vorhaben nicht zugestimmt

haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 25.07.2024 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/br) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6254 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28
91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 95 **Baugenehmigung für Errichtung einer Terrassenüberdachung auf dem Grundstück Fl.Nr. 332/47, Theo-Schultes-Weg 1 der Gemarkung Wetzendorf**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 24.07.2024 Az.: F-2024-141-2, wurde Herrn und Frau Jochen Alexander und Yvonne Maria Gnann eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 332/44, 332/46, 332/48, 332/55 der Gemarkung Wetzendorf, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 24.07.2024 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/br) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6254 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28
91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet *keine* rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 96 **Baugenehmigung für Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage und Müllhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 62/1, Ostendstraße 5 der Gemarkung Heuchling**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 30.07.2024 Az.: B-2023-439-9, wurde Firma Wening Gewerbe- und Wohnbau GmbH eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl.Nr. 527/6, 62, 62/6, 62/7 und 64/3 der Gemarkung Heuchling, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 30.07.2024 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land (Sachgebiet 23/Sch) innerhalb der allgemeinen Besuchszeiten (Mo.+Di. von 7.30 bis 16.00 Uhr, Mi. von 7.30 bis 12.30 Uhr, Do. von 7.30 bis 18.00 Uhr, Fr. von 7.30 bis 12.30 Uhr) oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09123/950-6262 von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28
91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 97 **Haushaltssatzung des Schulverbandes Diepersdorf-Leinburg für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund Art. 9 BaySchFG und Art. 41 ff KommZG i.V mit Art. 63 ff. GO erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2024** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.076.000 €**

und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **66.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Der durch die sonstigen Einnahmen nicht abgedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf: **867.010 €**

b) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

c) Die **Schulverbandsumlage** wird somit festgesetzt auf (Umlage-Soll): **867.010 €**

Sie wird gem. Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01.10.2023 besuchten, umgelegt.

d) Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am **01.10.2023** besuchten, beträgt **277** Verbandschüler.

e) Die Betriebskostenumlage wird je Verbandsschüler festgesetzt auf: **3.130,-- €**

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01 Januar 2024 in Kraft.

Leinburg, 22.07.2024

Frank

Stellvertretende Schulverbandsvorsitzender

II. Der Schulverband Diepersdorf-Leinburg hat dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Gemäß Art. 9 BaySchFG, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres im Rathaus Leinburg zu den Allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nr. 98 **Aufgebot verlorener Sparurkunde**

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde 3011111535

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 25. Juli 2024

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

L a u f a. d. Pegnitz, 02.08.2024

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat

Anlage zu Ziffer 89: Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 27. Mai 2024

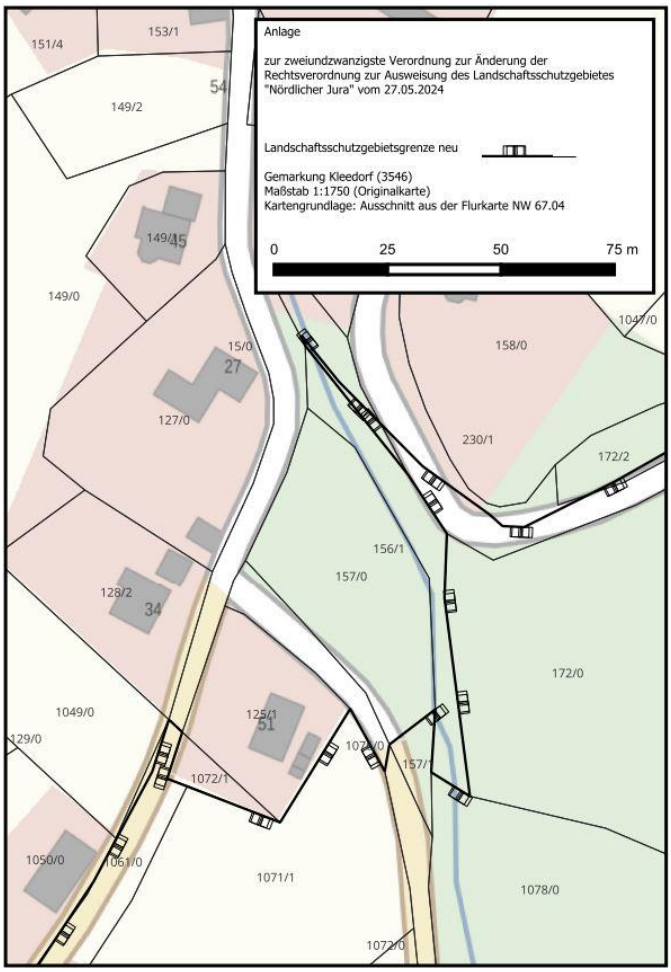
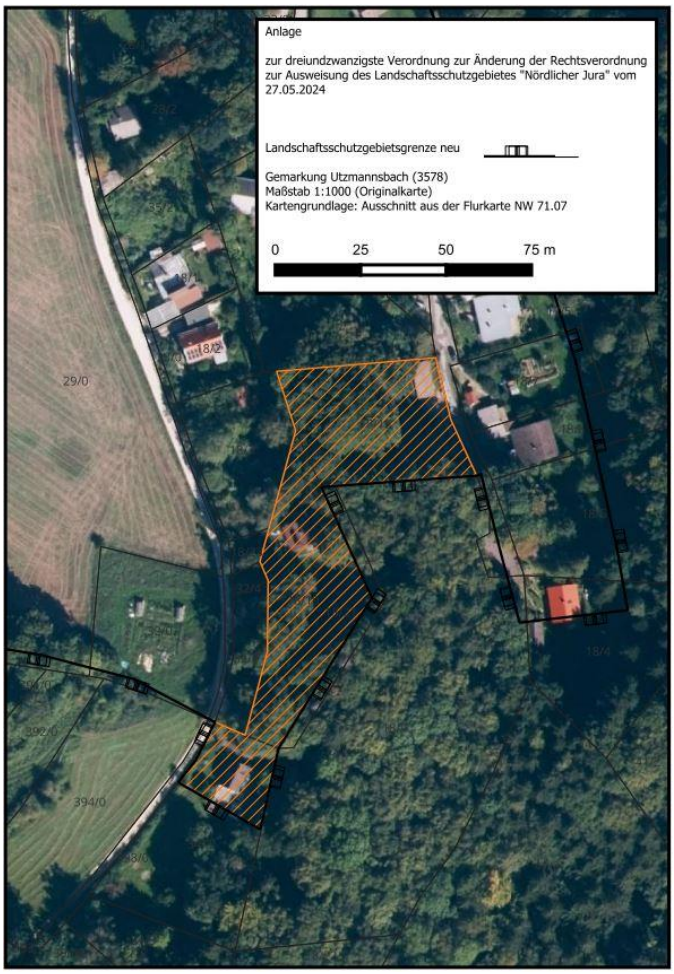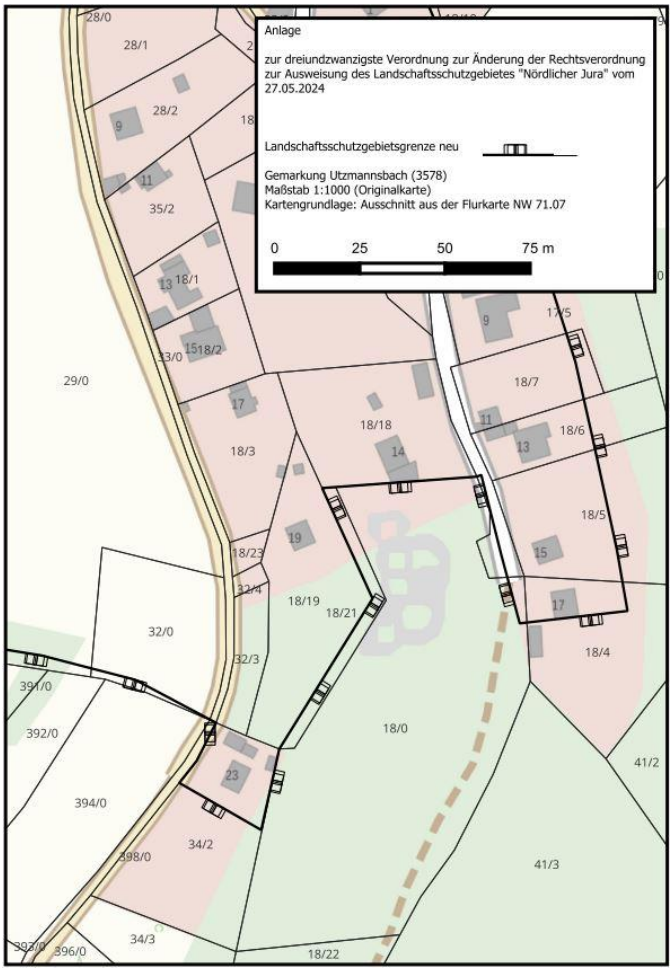
Anlage zu Ziffer 90: Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Nördlicher Jura“ vom 27. Mai 2024